

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3122/92 DER KOMMISSION
vom 28. Oktober 1992
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeu-
gnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2774/75 des Rates⁽³⁾ hat die
Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der
Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer
Beträge aufgestellt.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des
Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁴⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁵⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis/die Codes der Erzeugnisse, bei deren
Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	5,20
0407 00 19 000	05	3,80
	06	3,00
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	03	32,00
	04	18,00
0408 11 10 000	01	96,00
0408 19 11 000	01	47,00
0408 19 19 000	01	51,00
0408 91 10 000	01	90,00
0408 99 10 000	01	15,00

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen ;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika ;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen und Hongkong ;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 03 ;
- 05 Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen und der Iran ;
- 06 für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und den unter 05 genannten Bestimmungsländern.

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.